

# RS Vwgh 1997/5/28 97/13/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212a Abs1;

BAO §212a Abs3;

## Rechtssatz

Unter dem Abgabenbetrag iSd § 212a Abs 3 zweiter Satz BAO iVm§ 212 Abs 1 BAO kann nur eine durch Abgabenbescheid konkretisierte Abgabe, insoweit sie von einer Berufung gegen diesen Abgabenbescheid abhängt, nicht aber ein sich aus der Summe zeitraumbezogen (oder nach der Abgabenart) verschiedener, nach Ansicht des AbgPfl vorzuschreibender Abgaben und einer in einem Betrag angeführten (für verschiedene Abgaben erfolgten) Vorschreibung laut Buchungsmittelung ergebender Differenzbetrag verstanden werden (Hinweis E 14.3.1990, 89/13/0205). Betrifft ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung verschiedene, mit gesonderten Bescheiden festgesetzte Abgaben, so ist hinsichtlich jeder einzelnen Abgabe der Betrag, dessen Aussetzung beantragt wird, darzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997130001.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)